

Entwurf

## VERORDNUNG DER REGIERUNG

vom ..... 2023,

### **zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der geänderten Fassung**

Gemäß § 44c(1) und (2) des Gesetzes Nr. 167/1998 Slg. über Zusatzstoffe und Änderungen bestimmter anderer Gesetze, geändert durch das Gesetz Nr. 273/2013 Slg. und das Gesetz Nr. 366/2021 Slg., ordnet die Regierung hiermit an:

#### Artikel I

Die Regierungsverordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der durch die Regierungsverordnung Nr. 243/2015 Slg. geänderten Fassung, Verordnung Nr. 46/2017 Slg., Regierungsverordnung Nr. 30/2018 Slg., Regierungsverordnung Nr. 242/2018 Slg., Regierungsverordnung Nr. 184/2021 Slg. und Regierungsverordnung Nr. 159/2022 Slg., wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Fußnote 3 wird der Satz einer separaten Zeile hinzugefügt.

„Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1326 der Kommission vom 18. März 2022 zur Änderung des Anhangs des Rahmenbeschlusses 2004/757/JHA des Rates hinsichtlich der Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Definition von „Drogen“.

2. In der Tabelle in Anhang 3 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der das Wort „Butonitazen“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) in tschechischer Sprache“ erscheint, und in welcher das Wort „Borphen“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) in der tschechischen Sprache“ erscheint. Außerdem wird in der Spalte „Sonstige internationale nicht proprietäre Bezeichnung oder andere gebräuchliche Bezeichnung“ das Wort „Borphen“ eingetragen und in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ wird das Wort „3-{1-[1-(4-bromophenyl)ethyl]piperidine-4-yl}-1H-benzimidazol-2-one“ eingetragen.
3. In der Tabelle in Anhang 3 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der das Wort „Etorphen“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint, in der das Wort „Etonitazepin“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint, sowie wo das Wort „2-[(4-ethoxyphenyl)methyl]-5-nitro-1-(2-pyrrolidin-1-ylethyl)-1H-benzoimidazole“ in der Spalte „IUP-chemische Bezeichnung“ erscheint.
4. In der Tabelle in Anhang 3 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der das Wort „Cannabisharz“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name

(INN) auf Tschechisch“ erscheint, in der das Wort „Protonitazene“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ und das Wort „*N,N*-diethyl-5-nitro-2-[(4-propoxyphenyl)methyl]-1-*H*-benzimidazol-1-ethanamin“ in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ erscheint.

5. In Tabelle 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in welcher der Text „7-MAPB“ in der Spalte „Sonstige internationale nicht-proprietäre Bezeichnung oder andere Gattungsbezeichnung“ erscheint, sowie in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“, welche das Wort „7-Hydroxymitragynin“ enthält und die Spalte mit der Überschrift „IUPAC-chemische Bezeichnung“, die das Wort „Methyl (2E)-2-[(2S)“ 3S, 7aS, 12bS)-3-ethyl-7a-hydroxy-8-methoxy-1,2,3,4,6,7,7a,12b-octahydroindole[2,3-a]chinolizin-2-yl]-3-methoxyprop-2-enoate“ enthält.
6. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der das Wort „ADB-FUBINACA“ in der Spalte „Sonstige internationale nicht-proprietäre Bezeichnung oder andere Gattungsbezeichnung“ erscheint, in der das Wort „ADB-BUTINACA“ in der Spalte „Sonstige internationale nicht-proprietäre Bezeichnung oder andere gebräuchliche Bezeichnung“ und das Wort „*N*-[1-(aminocarbonyl)-2,2-dimethylpropyl]-1-butyl-1*H*-indazole-3-carboxamide“ in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ erscheint.
7. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der das Wort „Hexedron“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) in tschechischer Sprache“ erscheint, in der das Wort „Hexahydrocannabinol“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) in tschechischer Sprache“ erscheint, und die Abkürzung „HHC“ in der Spalte „Sonstige internationale nicht-proprietäre Bezeichnung oder generische Bezeichnung“ erscheint. Ebenso in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“, in welcher das Wort „(6aR, 10aR)-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydrobenzo[*c*]chromen-1-ol“ erscheint, und in der Spalte „Anmerkung“ die Worte „mit Ausnahme von HHC, wenn es zu weniger als 0,3 % in der Industriehanf pflanze, Industriehanf, Hanfextrakt und Tinktur und industrieller Hanfzubereitung vorhanden ist“ erscheinen.
8. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in welcher der Text „LTI-701“ in der Spalte „Sonstige internationale nicht-proprietäre Bezeichnung oder andere Gattungsbezeichnung“ erscheint und das Wort „Kratom“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint.
9. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in welcher das Wort „*m*-Chlorphenylpiperazin“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint, in der das Wort „Mitragynin“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint und das Wort „Methyl (16E)-9,17-dimethoxy-16,17-didehydro-20 $\beta$ -corynan-16-carboxylat“ in der Spalte „IUPAC-chemische Bezeichnung“ erscheint.

10. In der Tabelle des Anhangs Nr. 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in welcher das Wort „Tetrahydrocannabinol“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint, in der das Wort „Tetrahydrocannabiphorol“ in der Spalte „Internationaler nicht-proprietärer Name (INN) auf Tschechisch“ erscheint, und die Abkürzung „THCP“ in der Spalte „Sonstige internationale nicht proprietäre Bezeichnung oder gemeinsame Bezeichnung“ erscheint. Ebenso in der Spalte „Chemische Bezeichnung gemäß IUPAC“, in welcher das Wort „(6aR, 10aR)-3-Heptyl-6,6,9-trimethyl-6a,7,8,10a-tetrahydrobenzo[c]chromen-1-ol“ erscheint und in der Spalte „Anmerkung“ die Worte „mit Ausnahme des Stoffes THCP, wenn er in der Pflanze von Industriehanf, Industriehanf, Hanfextrakt und Tinktur und der Zubereitung von Industriehanf in einer Menge von weniger als 0,3 % vorhanden ist.“ erscheinen.

## Artikel II

### **Technische Vorschrift**

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

## Artikel III

### **Gültigkeit**

Diese Regierungsverordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, mit Ausnahme des Artikels I Absätze 4, 6 bis 9, der am ersten Tag des zweiten Kalendermonats nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Der Premierminister

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Gesundheit